

Belehrung / Aufklärung Mandant und Gebühren-Hinweis

Herr Rechtsanwalt Bernd E. Fuchs , 55606 Kirn , Binger Landstr. 35a hat mich darüber belehrt und darauf hingewiesen, daß in der beabsichtigten Angelegenheit

..... /.....

.....

wegen:

Aktz. RA B. Fuchs :

nachstehend ist zutreffendes anzukreuzen

() meine **Rechtsschutzversicherung nicht eintrittspflichtig** ist und ich daher keine Kostendeckungszusage meiner Rechtsschutzversicherung erwarten kann.

() daß meine **Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig** ist, aber eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung besteht in Höhe von EUR

Der Selbstbeteiligungsbetrag ist bei Auftragserteilung zur Zahlung an Herrn RA Bernd E.Fuchs , 55606 Kirn zur Zahlung fällig.

() daß **trotz bestehender Rechtsschutzversicherung keine Klarheit** darüber besteht,
- ob die Rechtsschutzversicherung im vorliegenden Fall eintrittspflichtig ist
- ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung die aus dem Gegenstandswert der geforderten Positionen entstehende Vergütung übernimmt.

Es ist daher möglich, daß ich als Auftraggeber die entstehende Vergütung von Herrn RA Bernd E. Fuchs ganz oder zum Teil selbst tragen muß.

() Ungeachtet der Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung erteile ich Herrn RA Bernd E.Fuchs , 55606 Kirn dennoch den Auftrag zur Vertretung in der angegebenen Sache.

() Zunächst soll die Antwort der Rechtsschutzversicherung auf die Kostendeckungsfrage hin abgewartet werden.

() daß der **Rechtsschutz rückwirkend entfällt**, wenn vorsätzliches Handeln rechts- oder bestandskräftig festgestellt wird. Stellt das Gericht rechtskräftig fest, daß ich eine verkehrsrechtliche Strafvorschrift vorsätzlich verletzt habe, dann endet der bis dahin bestehende Versicherungsschutz mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls. Ich bin in diesem Fall als Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der bereits erbrachten Versicherungsleistungen verpflichtet.

() daß im **Arbeitsgerichtsprozeß** erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht, § 12a Arbeitsgerichtsgesetz. Mir ist klar, daß ich deshalb weder die außergerichtlichen Kosten, noch die Anwaltskosten für den Fall eines Gerichtsverfahrens von der Gegenseite erstattet erhalte, auch wenn ich den Rechtsstreit in vollem Umfang gewinne.

() daß sich die zu erhebenden **Gebühren nach dem Gegenstandswert** (Streitwert) richten. Steht der Gegenstandswert noch nicht fest, wird er vom Gericht festgesetzt oder vom Rechtsanwalt nach vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen und Rechtssprechung bestimmt. Danach beträgt der Gegenstandswert in der oben bez. Angelegenheit: EUR Diese Belehrung nach § 49b Abs.5 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) habe ich verstanden. RA Bernd E.Fuchs hat mich gleichzeitig über die daraufhin entstehenden Gebühren, Auslagen und sonstigen Kosten aufgeklärt.

Nach diesem Gegenstandswert werden folgende Gebühren berechnet:

Gebühr für außergerichtliche Tätigkeit : Wert für die Berechnung: EUR

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG: EUR..... zuzüglich Auslagenpauschale iHv EUR 20,- und Mehrwertsteuer.

gegebenenfalls zzgl. Vergleichsgebühr Nr. 1000ff. VV RVG

Gebühr für Tätigkeit im Gerichtsverfahren: Wert für die Berechnung: EUR

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG EUR

1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG EUR

und gegebenenfalls 1,0 Vergleichsgebühr

Nr. 1000 ff VV RVG. EUR.....

zuzüglich Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG, Fahrtkosten Nr. 7003 VV RVG und Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG.

Daneben entstehen Gerichtskosten und gegebenenfalls Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

() daß sich die zu erhebenden **Gebühren in der Strafsache** gegen mich als Rahmengebühren mit einem Mindest- bis Höchstbetrag abzurechnen sind. Der Rahmen bemisst sich nach der Gerichtsordnung. In dieser Sache ist das Amtsgericht zuständig. Ich stimme zu , daß Herr RA Bernd E.Fuchs die Mittelgebühr sowohl bei der Grundgebühr gem. Nr. 4100 VV RVG (EUR 200,-), der Vorverfahrensgebühr gem. Nr. 4104 VV RVG (EUR 165,-), der Verfahrensgebühr gem. Nr.4106 VV RVG (EUR 165,-), der Terminsgebühr je Verhandlungstag gem. Nr. 4108 VV RVG (EUR 275,-) und evtl. bei anderen Terminsgebühren nach Nr. 4102 VV RVG oder der (Zusatz-)Verfahrensgebühr gem. Nr. 4141 VV RVG (EUR 165,-) für die Einstellung des Verfahrens erhält. Hinzu kommen: eine Auslagenpauschale von EUR 20,-, Kopierkosten und Mehrwertsteuer auf den Gesamtbetrag. Die Rahmen der genannten Gebühren habe ich gesehen und gelesen.

Mir ist bekannt, daß mit dieser Zustimmungserklärung die Kostenfestsetzung gegen mich betrieben werden kann. In Strafsachen gibt es keine Prozeßkostenhilfe. Ein Pflichtverteidiger wird nur in den Fällen der §§ 140 ff StPO bestellt.

Rechtsanwalt Bernd E. Fuchs ist berechtigt, einen angemessenen Gebührenvorschuß gem. § 9 RVG zu verlangen, er kann seine Tätigkeit vom Eingang eines solchen Vorschusses abhängig machen. Geleistete Vorschußzahlungen beziehen sich allein auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren (Vorverfahren) und werden bei weitergehender Tätigkeit nicht angerechnet.

Ich / wir bin/sind damit einverstanden, daß Herr Rechtsanwalt Bernd E.Fuchs von auf seinem Konto eingehenden mir/uns zustehenden Fremdgeldern entstandenen Gebühren und angefallene Auslagen vor Auskehrung an mich/uns verrechnet.

Alles vorstehende habe ich vollumfänglich verstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mandant/in

